

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg, Abt. BürgOSGrün, D 10820 Berlin

Frau
Bezirksverordnete
Elisabeth Wissel

über

Herr
Bezirksverordnetenvorsteher
Stefan Böltes

Geschäftszeichen:
BürgOSGrünDez
Dienstgebäude: Rathaus Tempelhof
Tempelhofer Damm 165, 12099 Berlin
Zimmer: 314
Postanschrift: John-F.-Kennedy-Platz,
10820 Berlin
☎ (Durchwahl): 90277-6000
Vermittlung (030) 90277-0
intern (9277)
Telefax (030) 90277-6002

Christiane.Heiss@ba-ts.berlin.de
E-Mail-Adresse nicht für Dokumente mit
elektronischer Signatur

Für E-Mails mit qualifizierter elektronischer
Signatur: post@ba-ts.berlin.de

Datum: 26.06.2018

Mündliche Anfrage Nr. 10 vom 20.06.2018

Sehr geehrte Frau Wissel,

wegen Zeitablauf der Beantwortung der mündlichen Anfragen in der BVV am 20.06.2018, beantworte ich Ihre mündliche Anfrage schriftlich für das Bezirksamt wie folgt:

1. Frage

Sind die öffentlichen Wohnungsbaugesellschaften (WBG) im Bezirk von der Ahndung nach Zweckentfremdung durch Leerstand ausgeschlossen?

Antwort

Nein, weder gesetzlich noch durch das Verwaltungshandeln.

2. Frage

Die WBG Stadt- und Land soll in der John-Locke-Siedlung nach Mieter_innen-Angaben mehrere Wohnungen leer stehen lassen, wird das Bezirksamt diesen Missstand, und mit welchen konkreten Schritten verfolgen?

Antwort

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass es unterschiedliche gesetzliche Regelungen zum Sozialen Wohnungsbau und zu Wohnungen auf dem „freien“ Wohnungsmarkt gibt. Das Zweckentfremdungsverbot-Gesetz (ZwVbG) gilt nicht für Sozialbauwohnungen. Für diese gilt das Wohnraum-

förderungsgesetz (WoFG). Allerdings werden auch hiernach Zweckentfremdungen und Leerstände geahndet (vgl. § 27 Abs. 7 WoFG).

Für Wohnungen, auf die das ZwVbG Anwendung findet, gilt: Wie bereits mehrfach in Beantwortungen zu verschiedenen Anfragen ausgeführt, wird die Zweckentfremdungsstelle tätig, sofern sie Kenntnis von einer Zweckentfremdung erhält. Dabei ist sie insbesondere auf Hinweise aus der Bevölkerung angewiesen. Sofern die Zweckentfremdungsstelle Kenntnis von dem Verdacht einer Zweckentfremdung erhält, eröffnet sie ein Amtsverfahren und prüft, ob eine Zweckentfremdung nach dem ZwVbG vorliegt. Sofern dies festgestellt werden kann, wird eine Rückführungs-aufforderung erlassen, die mit der Androhung eines Zwangsgeldes verbunden wird. Falls der Aufforderung nicht fristgerecht nachgekommen wird, werden entsprechende Zwangsgelder festgesetzt und ggf. vollstreckt. Zudem wird in der Regel auch ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eröffnet. Diese Vorgehensweise gilt unabhängig davon, ob es sich um eine städtische Wohnungsbaugesellschaft oder einen privaten Eigentümer handelt.

Die wenig präzise Angabe, dass in der John-Locke-Siedlung Wohnungen der Stadt- und Land leer stehen sollen, reicht nicht aus, um ein Amtsverfahren einzuleiten. Die Angabe der Anschrift und der Lage der Wohnung wäre äußerst sinnvoll, um Ermittlungen anstellen zu können.

1. **Nachfragen**

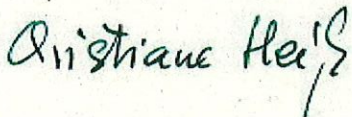
Ist das Bezirksamt grundsätzlich damit befasst, Leerstand bei öffentlichen WBG in ihrem Einzugsbereich zeitnah festzuhalten, und entsprechend auf eine Wiedervermietung zu drängen?

Antwort

Ja, sowohl bei Wohnungen im Sozialen Wohnungsbau nach dem Wohnraumförderungsgesetz (§ 27 Abs. 7 WoFG) als auch im „freien“ Wohnungsmarkt nach dem Zweckentfremdungsverbot-Gesetz (ZwVbG).

Es wurden bereits mehrfach Maßnahmen auch gegen städtische Wohnungsbaugesellschaften eingeleitet (vgl. beispielsweise Antwort zu Frage 4 der Kleinen Anfrage lfd. Nr. 263/XX „Nutzung der Wohnungen im 2. bis 4. Stock im Haus Bülowstraße 7“).

Mit freundlichen Grüßen



Christiane Heiß